

EXECUTIONS-RECESS,

über die
Zwischen Ehrer Röm. Kayserl. Maj:
und Ebro König: Majest:
von Schweden/

Zu Alt-Ranstadt in Sachsen / den¹² August / 1707.
Wegen des Freyen Religions-Exercitii der
Augsburgischen Confessions-Verwandten
in Schlesien/

CONVENTION;

Von Der
Zu dieser EXECUTION allergnädigst-angeordneten
Hoch-preislichen Kayserlichen

COMMISSION,

Und
Dem Hochansehnlichen Königl. Schwedischen
PLENIPOTENTIARIO,
Herrn Henning / Freyherrn von Stralenheim/

am 8. Februar. An. 1709.
aufgerichtet :

Wohlst der
Von Hochgedachtem Königl. Schwedischen PLENIPOTENTIARIO
darauf erfolgten DECLARATION,
der vollkommentlich erfüllten
Alt-Ranstädtischen CONVENTION:

Und dann
Einem Kayserl. und Königl. Allergnädigsten
RESCRIPTO

an Dero Hochlöbl. Königl. Ober-Amt
im Herzogthum Schlesien/

Die ihgige und künfftige Westhaltung und punctuale OBSERVANZ alles dessen
gen / wessen sich Ihr. Kayserl. Majest. in dem EXECUTIONS-RECESS
allergnädigst erkläret / betreffend.

Gedruckt im Jahr 1709.



EXECUTIONS

RECESS

General Court of the

and the

of the

CONVENTION

of the

DECLARATION

of the

of the

DECLARATION

CONVENTION

of the

of the

of the

of the



**Woch Wohlgebohrner Freyherr /
Hochansehnlicher Königl. Schwedischer
Herr Plenipotentarius,**



Leichwie Euer EXCELL. aus denen erfolgten Communicationen der zeytherigen Executions-Actuum wol erinnerlich seyn wird / welcher Gestalt Ibro Kayserl. und Königl. Majestät / nach Veranlassung der Alt-Kanstädtischen Convention, zu dem freyen Exercitio der unveränderten Augspurgischen Confession, in denen Fürstenthümern Liegnitz / Brieg / Wohlau / Münsterberg / Dels / und der Stadt Breslau / die in beyliegender Consignation specificirte Kirchen hinwiederum einräumen lassen; also haben auch Allerhöchst-erwehnte Kayserl. und Königl. Majestät / zu endlicher Terminung dieses weitläuffrigen Religions-Negotii, sich über die bey der Execution angekommene Puncten fernerweitig Allergnädigst zu declariren nicht ermangelt / und zwar dergestalten / daß

Primo, Was die in der Alt-Kanstädtischen Convention §. 2. angedeutete Vermehrung der bey denen Kirchen vor Schweidnitz / Jauer und Glogau erforderlichen Ministrorum anlangeret / nachdem dieselbe in dem Tractat fundiret / man Ibroseits nicht gemeinet sey / einige Obstaacula dawider zu machen / wenn nur die Präsentation auf Art und Weise geschehen würde / wie solche bey Auferbauung derselben introduciret worden. Wie denn auch Allerhöchst-erwehnte Ibro Kayserl. und Königl. Maj. auf special Intercession Sr. Königl. Maj. von Schweden / die Erbauung der Thürme / Verstattung des Glocken-Klängs / und den öffentlichen Leichen-Conduet, jedoch salvis in omnibus juri-bus Stolz, so denen daselbigen Catholischen Stadt-Parochis zukommen und gebühren / nicht difficultiren / auch Allergnädigst zulassen werden / daß gemeldete drey Kirchen / und neu aufgerichtete Schulen / aus Mauren und Stein (jedoch wenn solche einen Stütz-Schuß weit von der Stadt hinaus entfernet würden) erbauet werden möchten.

Secundo, Condescendiren Ibro Kayserl. und Königl. Maj. allergnädigst in die verstattende Reichung des Abendmahls bey Besuchung der Kranken Augspurgischer Confession, wenn diese Ausspendung von solcher Confession Pfarrern / so an denen angrenzenden Fürstenthümern / wo beyderley Religion zugelassen / befindlich und angeessen / geschehen wird.

Tertio, Haben Ibro Kayserl. und Königl. Maj. bereits eine neue Taxam Stolz aufrichten / und dieselbe dero ganzen Erb-Herzogthum Schlesien angedeyen lassen / sind auch allergnädigst nicht gemeinet / daß wenn solche Taxa denen Catholischen Pfarrern von ibrigen Parochianis der unveränderten Augspurgischen Confession, dem Herkommen nach / nur entrichtet würde / gemel-

meldete Confessions-Verwandte weder zu dem Exercito quoad Ceremonialia noch auf einigen in ihrer Religion gebräuchlichen Actum, zwingen zu lassen.

Quarto, soll denen Pupillen frey gelassen werden/wenn sie ihre Jahre erreicht/ mit ihren Gütern/ gleichwie andern zu disponiren/ auch denen Wittwen und Jungfrauen nicht verwehret seyn/ sich nach Belieben/ sowol mit Ju- als Ausländischen zu verheyrathen. Und gleich wie

Quinto, Ihro Kayserl. und Königl. Majest. wegen Communicirung derer Kayserl. und Königl. Verordnungen in Originali, denn nicht minder/ daß in denen Religions- und Consistorial-Fällen die Execution, interposita Appellatione, nicht fortzustellen/ kein Bedenden tragen; also thun dieselben auch

Sexto, Bey demjenigen/ was wegen pacificirter Education der Kinder in dieser oder jener Religion/ inter Personas diverse Religionis, wie ungleichen auch derer Copulationen halber respectu Parochi Sponsæ, verlanget worden/ keinen fernern Anstand machen. Ingleichen solle

Septimo, Sowohl denen von Adel / und der Bauerschaft auf dem Lande / als denen Bürgern in denen Städten / Güter und Häuser / in denen unter Catholischer Herrschaft gelegenen Fundis, zu erkaufen/ und an sich zu bringen / nicht verwehret / noch einiger Herrschaft oder Obrigkeit einige Exceptionem, oder Privilegium in contrarium, darwider vorzuschützen/ zugelassen; Denn

Octavo, Denen unveränderten Augspurgischen Confessions-Verwandten in denen Kirchen-Festis und Feyer-Tagen zu arbeiten/ doch dergestalten / daß der Cultus Divinus der Catholischen dadurch nicht turbiret werde/ keines wegß verwehret / auch die Freyhaltung ihrer Buß-Beth-Tage/ und daß die Colatores sich in diejenige Kirchen/ bey welchen ihnen das Jus Patronatus zustehet/ solutis Stolzæ Accidentiis begraben/ auch daselbst ihre Epitaphia und Monumenta aufrichten lassen köntren / Allergnädigst erlaubet seyn.

Nono, Haben Ihro Kayserl. und Königl. Majest. die Stadt-Kirche und Schule zu Goldberg / wie auch die zu Banthen hinwiederum denen Augspurgischen Confessions-Verwandten einzuräumen/ Allergnädigst anbefohlen/ sind auch nicht abwiedrig / daß das zu Brieg in der Vorstadt gelegene so genannte Wohlische Kirchel/ zum libero Exercitio der Augspurgis. Confession, überlassen werde. Was aber die Kirche zu Lossen belanget/ da lassen es offters allerhöchsterwehnte Ihro Kayserl. und Königl. Maj. bey deme Allergnädigst bewenden / daß solche hinwiederum in eum statum, qui fuit tempore conclusæ Pacis Westphalicæ gesetzt werde/ und ferner darbey verbleiben solle/ es wäre denn/ daß zwischen dem Prælaten zu S. Vincenz und der Ritterschafft / mit beyderseitigem Vergnügen/ ein anders unter sich verglichen würde. Nicht minder ist

Decimo, Die Auf- und Einrichtung/ der aus dem Fürstlichen Gestifste zu S. Johannis in der Stadt Liegnitz fundirten Ritter-Academie, bereits in ein vollkommenes Esse gebracht worden/ bey welchem es nochmahlen offters allerhöchste gedachte Kayserl. und Königl. Majest. nicht allein allergnädigst bewenden lassen / sonder tragen auch kein Bedenden/ solche Euer Excellenz durch Uns zu communiciren.

Undecimo, Nachdem die Filial-Kirchen/ so im Territorio derer restituirten Matrum nicht befindlich/ wol aber in Territorio Reformationi obnoxio, salvis in Conventione expressis passibus, gelegen/ nunmehr zu denen Matribus nicht gehörrig/ sondern Separatione facta, eo ipso selbstn Matres worden/ so ist der Billigkeit gemäß / daß auch deren Jura, Privilegia, Reditus, Fundi, & Bona eo pertinentia ihnen

ihnen gelassen werden müssen. Gleichwie nun aber solche erwählten Filial-Kirchen/ als ihr Eigenthum nicht entzogen werden können/ sondern billig zu reserviren seyn; also sind hingegen Ihre Kayserl. und Königl. Maj. nicht abwidrig/ daß die Accidentia Stola mit denen der unveränderten Augspurgischen Confession zugethanen Parochianis, auch denen retradirten Mariabus gleichmäßiger Confession, intuitu der daselbst verrichtenden Ministerialium überlassen werden mögen.

Duodecimo, Die Extradition der Cassatischen Tochter solle auch ferner nicht difficultirer/ sondern solche gewissen Augspurgischen Confessions-Verwandten Vormündern anvertrauet werden.

Decimo tertio, Mit der Quoad formam & materiam auf den Fuß/ welcher tempore Pacis Westphalicæ gewesen/ verabfasseten Einrichtung der Consistoriorum zu Liegnitz/ Brieg und Boblau/ hat es nunmehr so Endschafft erreicht/ und sind die dazu verordnete Catholische Präzides, daß sie secundum Canones in Augustana Religione receptos, & majora Assessorum vota, bey denen vorkommenden Sachen/ salva ubique Appellatione immediata, an Ihre Kayserl. und Königl. Maj./ zu concludiren und decidiren hätten/ gleich Anfangs hiernach instruiret worden. Was aber die Confirmationes derer Präsentatorum belanget/ da haben Ihre Kayserl. und Königl. Maj. sich dahin allergnädigst entschlossen/ daß bey denenjenigen Partheyen/ allwo dero selbst das Jus Patronatus immediate zukommet/ weilen sohanes Jus präsentandi una cum Jure confirmandi unseparirter verknüpffet ist/ solches auch absolute, dero selbst reservirter verbleiben müsse. Womit aber binnen dieser Zeit die Eingepfarrten in denen Cammer- Dorffschaffen sich über den abgängigen Gottes-Dienst nicht zu beklagen hätten/ so werden sich Ihre Kayserl. und Königl. Maj. nicht entzogen seyn lassen/ daß inzwischen/ und in so lang dero allergnädigste Collatur, (welche jedesmahl zeitlich eingerichtet werden wird) erfolget/ sohaner Gottesdienst/ nebst denen Ministerialien, entweder von denen angrenzenden Pfarrern/ oder von einem an dem Consistorio provisorio modo hierzu ersten Substituto verrichtet werde; Wie dann auch öfters höchst-erwehnte Kayserl. und Königl. Maj. dahin allergnädigst condescendiren/ daß in demjenigen Casu, allwo denen Privatis mehr gemeindtes Jus Patronatus gehörig/ das Consistorium den von denen Privatis präsentirten Pfarrern/ so bald er demselben vorgestellt worden/ also gleich provisorio modo die Ministerialia inzwischen verrichten und super qualitatibus & habilitate des vocirten Subjecti Bericht erstatten/ und die disfällige Bestättigung bey Ihre Kayserl. Maj. durch Vorzeigung seiner Vocation ausbitten/ und erwarten solle. Nicht minder

Decimo quarto, Solle auch das Consistorium, oder so genante Kirchen-Amt/ bey der Stadt Breslau/ in derjenigen Verfassung/ wie solche tempore Pacis Westphalicæ gewesen/annoch ferner verbleiben; Und nachdem die bisherige Notorische Praxis gezeiget/ daß entzwischen dem Bischöflichen Consistorio und oberwehntem Breslauerischen Kirchen-Amt/ das Jus præventionis und electionis allezeit statt gefunden/ und in der liegirenden Partheyen freyen Willkühr bestanden/ zu welchen sie sich aus beyden wenden wollen: Also müste es auch darbey um so viel mehr ins künfftige verbleiben/ als dertzu dem Bischöflichen Consistorio freywillig recurrirende Partheyen/ von demselben entweder secundum canones in Augustana Religione receptos, & quidem, salva semper Appellatione immediata an Ihre Kayserl. und Königl. Maj./ judiciret, oder aber gleich Anfangs

fangs nach der Sachen Bewandniß und Umständen von erwehnten Bischöflichen Judicio abgewiesen / und an das Breslauische Kirchen-Amt remittiret werden sollen.

Decimo quinto, Haben wir auch in Materia der Ersetzung derer Officiorum publicorum, von wegen und im Namen öfters Allerhöchst-erwehnt Ibro Kayserl. und Königl. Maj. Euer Excell zu bedeuten / daß gleich wie vorhin schon Notorisch / welcher gestalten die unter deroselben Unterthanen der Augsb. Confession zugethane Subjecta, weder von den Militar- noch Civil, insonderheit aber denen Landes-Officiis, ihrer Tüchtigkeit nach / nicht arciret würden; Also auch ins künfftige Ibro Kayserl. und Königl. Maj. auf selbige Allergnädigst reflectiren / und nicht weniger bey denen Städten und Magistraturen die tauglichen Subjecta Augsb. Confession in allermitdeste Consideration zu ziehen / unvergessen seyn würden.

Decimo sexto, Was endlich die verlangte Erlaubniß über die / nach dem Westphälischen Friedens-Schlusse / in denen Vorstädten zu Schweidnitz / Jauer / und Glogau erbauete drey Kirchen / annoch eine grössere Anzahl Kirchen und Schulen concerniret; So wollen Ibro Kayserl. und Königl. Maj. zu Bezeigung dero gegen Ibro Königl. Maj. von Schweden stets hegenden Freund-Brüderlichen Propension / und wie begierig Sie seyn / alles dasjenige bezutragen / was zu ferner weitiger Cultivirung beständig-guten Vornehmens und Freundschaft gereichen könnte: Wie nicht minder um diesen so viel- und langjährigen Religions-Negotio einen vollkommenen Ausschlag zugeben / mithin sich von allen weiteren disfalligen Angehen hinführo zu befreien / Allergnädigst erlauben und zulassen / daß öfters erwehnten unveränderten Augsb. Confessions-Verwandten / über obengemeldete drey Kirchen / annoch eine Anzahl von andern sechs Kirchen / und dazu gehörigen Schulen / nach Art und Weise / obgerügter Schweidnitz / Jauer / und Glogauischen Kirchen / und zwar dergestalten / daß selbige keine Actus Parochiales zum Präjudiz der daselbigen Catholischen Pfarrer zu exerciren befugt seyn / weniger denen Parochis locis an ihrer Stola, Zehenden / oder andern Accidenciis einigen Eintrag thun / auch quoad präsentationem Ministrorum auf gleiche Weise / wie obige benahmsete drey Kirchen verfahren / und die Präsentatos, zu allergnädigsten Kayserl. Confirmation, so denn jedesmal einsenden sollen / auf ihre selbst eigene Unkosten / in denen ihnen denominirenden Dertern / auf denen ausstehenden Plätzen frey und ungehindert erbauen mögen. Gleichwie nun aber hierzu öfters allergnädigst erwehnte Kayserl. und Königl. Maj. nachfolgende Derter / als in dem Fürstenthum Sagan vor der Stadt Sagan / in dero Erb-Fürstenthum Groß-Glogau vor der Stadt Freystadt / in dero Erb-Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer vor denen beyden Städten Hirschberg und Landeshutt / in der freyen Ständes-Herrschaft Militisch vor der Stadt Militisch / und in dero Erb-Fürstenthum Teschen nahe bey der Stadt Teschen / Allergnädigst denominiret und ausgelesen; Also werden auch dieselbe fernerweitig nicht ermangeln die erforderliche Verordnungen dahin vorkehren zu lassen / damit / sobald nur die Declaration, der vollkommentlich vollzogenen Alt-Hanfsädtischen Convention halber / Königlich Schwedischer Seits erfolgt / auch der hierzu benöthigte Platz / und Ort also gleich und ohne weitem Anstand / benöthigter massen nach / ausgezeichnet werden möge.

Welches alles wir Euer Excellenz zu dero Notiz und Wissenschaft hiermit

er:

eröffnen und beybringen wollen / nicht zweiflende / daß gleichwie Euer Excellenz darauffen so viel ersehen / und wahrnehmen werden / daß man von Seiten Ihro Kayserl. und Königl. Maj. alles dasjenige gethan / was zu vollkommener Erreichung und Erfüllung mehrgemeldter Alt-Ranstädtischen Convention gereichen / und verlanger werden könne ; Also man auch hingegen Königl. Schwedischer Seits mit der endlichen Declaration, wie nehmlichen ofters angezogener Alt-Ranstädtischen Convention nunmehr ein sufficientes und zulänglichches Genügen geschähen / und solche dergestalt vollkommenlich erfüllet worden / keinen weitem Anstand machen / sondern dieses so lang geschwebete wichtige Religions-Werck zu der gänglichen Endschaft bringen helfen werden / und dieses zwar um so viel ehender / als Ihro Kayserl. und Königl. Maj. dero Königl. Ober- / Amte in dero Erb- Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien bereits Allergnädigst dahin beordert / daß sobald nur immer obgemeldete Declaration Königl. Schwedischer Seite erfolget seyn würde / obangezogene dero Allergnädigste Resolutiones allen und jeden Geist- und Weltlichen Instantien intimiret und zuwissen gemacht / auch deren Punctuale Befolgung und Execution in allem Ernst und Nachdruck mit gegeben / und darüber steiff und feste Hand gehalten werden solle. Worbey wir übrigens verharren

Euer Excellenz

Breslau / den 8. Febr. 1709.

Gehorsame Diener /

Hanns Anthon / Graf Schaffgotsch.
 Christoph Wilhelm / Graf Schaffgotsch.
 Franz Anthon / Graf Schlegenberg.
 Franz Albrecht Langius von Kraußstädt.

CON-

CONSIGNATION,

Derer

in dem Fürstenthum Siegnitz

an die Augspurgische Confessions-Verwandte Stände/

vermöge der Alt-Kanstädtischen Convention,

retradirten Kirchen:

Die Stadt-Kirche zu Goldberg/	Die Kirche zu Groß-Baudisz/
Die Stadt-Kirche zu Gainau	Groß-Zink/
die Begräbnüß-Kirche da-	Raschwitz/
selbst.	Ratich/
Die Stadt-Kirche zu Lüben/	Tenkau/
item zwey kleine Kirchel;	Bärndorf/
dann das Begräbnüß-Kirchel	Heydau/
zu Allerheiligen.	Groß-Laschwitz/
Die Kirche zu Wahlstatt /	Waldau/
Kaltwasser /	Kaysers Waldau/
Nöcklitz /	Börschdorf /
Panthenau.	Blumenrode /
Die Kirche zu Parchwitz /	Wangten /
das Begräbnüß-Kirchel	Geribnig /
daselbst.	Kampern.

Im Fürstenthum Brieg:

Die Kirche zu Kauern/	Wüste-Prieße /
Käzendorf /	Groß-Weißterau /
Stoberau /	Gaule /
Zischelwitz /	Zedlitz /
Neudorf /	Johlmisch Kirchel zu Strehlen/
Scheidelwitz /	Eisenberg /
Michelwitz /	Priborn /
Linden /	Grommendorf /
Briesen /	Olbendorf /
Bamkau /	Stadt-Kirche zu Nimbtich /
Jägerndorf /	St. Georgen-Kirchel.
Schönau /	Grauß /
Bömmischdorf /	Hüdelisdorf /
Michelau /	Karsen /
Pampitz /	Steinfirchen /
Nümken /	Ursndorf /
Weißterwitz /	Wilkau /

Seing/

Seinz/
 Hendersdorf/
 Langen-Delß/
 Nafelwitz/
 Wilskowitz/
 Sigroth/
 Groß-Lingnitz/
 Rarschen;
 Pfarr-Kirche zu Creuzburg/
 Begräbniß-Kirchel/
 Jacobsdorf;

Im Wohlauischen Fürstenthum:

Stadt-Kirche zu Wohlau/
 Filialis zu klein Ancker;
 Stadt-Kirche zu Steinau/
 Begräbniß-Kirchel/
 Zimmendorf/
 Mürtich;
 Stadt-Kirche zu Nauden
 und dasige Filialis,

Im Fürstenthum Münsterberg:

Lepplowoda/
 Nobschütz/
 Quickendorf/
 Ober- und Nieder-Lempersdorf/

Stolz/
 Giresdorf/
 Rosenbach/
 Dittmansdorf/
 Olbersdorf.

Im Fürstenthum Delß:

Die Stadt-Kirche zu Trebnitz/
 Schawan/
 Polnisch-Hammer/

Lucin/
 Schlotten/
 Paulan.

Bei der Stadt Breslau:

Die Kirche zu Dombslau/
 Niemberg/

Schwotisch/
 Prottsch an der Oder.

(L.S.) Hañs Anthon/Graf (L.S.) Frank Anthon/Graf
 Schafgotsche. Schlegenberg.

(L.S.) Christoph Wilhelm/ (L.S.) Frank Albrecht Lan-
 Graf Schafgotsche. gius von Krañschstädt.

DECLARATIO EXCELLENTISSIMI
 PLENIPOTENTIARIII SVECICI, QUA, NOMI-
 NE ET AUTORITATE SACRÆ REGIÆ MAJESTATIS SVECICÆ
 TESTATUR, IN OMNIBUS CONVENTIONI ALT-RANSTADIEN-
 SIÀ SACRÆ CÆSARÆ MAJESTATE SATISFACTUM ESSE.

Posteaquam a sacra Regia Majestate Sveciæ mihi, sacrae suæ Majestatis ad
 aulam Cæsaream Ablegato extraordinario, in mandatis datum est, execu-
 tionis Alt-Ranstadiensis, die 22. Augusti anno 1707. initæ,
 assistere, ac id sedulo agere, ut ea, quæ in illa pacta sunt, promissæ execu-
 tionis mandentur, eoque præfatæ Alt-Ranstadiensis conventionis executio, ad-
 spirante divini Numinis gratia, & officii Dominorum Commissariorum, nec
 non supervenientis Comitis de Zinzendorff, largissime præstitis, remotis fun-
 ditus omnibus difficultatibus & obstaculis, devenerit, ut singula, quæ in me-
 morata Alt-Ranstadiensi conventionione, de restaurando libero in Silesia Augu-
 stanæ confessionis exercitio, stipulata, & in vim legis sancita sunt, fideliter &
 genuine adimpleta esse, profiteri debeam, omniaque jam plene executioni
 mandata sint: Ideo, quam fieri potest solemnissime, profiteor, non solum nihil
 superesse, quod in hoc religionis negotio amplius, sub quocunque prætextu,
 desiderari possit, sed etiam gratissimo agnoscere Sacram Regiam Majestatem
 animo, quod ad Illius intercessionem, sex nova templa ædificanda subditis suis
 concesserit, eamque vicissim fraternis officiis recognoscituram.

Quemadmodum hanc quoque confessionem mandato sacrae Regiæ Maje-
 statis Sveciæ enunciata, & in hoc Instrumento conscriptam, manu mea sub-
 scripsi & sigillo communivi. Dabantur Vratislaviæ, die 8. Febr. 1709.

(L.S.) Henning Liber Baro
 à Stralenheim.

Ihrer Kayserl. und Königl. Majestät
 Allergnädigstes Rescriptum, an Dero Hoch-
 löbliches Königl. Ober-Amt im Herzogthum Schlesien/
 die itzige und künftige Besthaltung und punctuale Observantz
 alles desjenigen / wessen sich Ihre Kayserliche Majestät in dem EXEC-
 CUTIONS-RECESSE allergnädigst erkläret/ betreffend.

Joseph/von Gottes Gnaden erwehl-
 ter Römischer Kayser / auch zu Hungarn
 und Bohaimb König ꝛc.

Wohlgebohrner/Hoch-und Wohlgebohrne/auch
 Wohlgebohrne / und Gestrenge / Liebe Getreue; dem-
 nach Wir Uns zu endlicher Entscheidung der bishe-
 ren/die EXECUTION der Alt-Städtischen CONVENTION con-
 cernirenden Differentien um dermalen dieses wichtige Religions-Ne-
 gotium in vollkomene Endschafft zu setzen / über die allhier mitbe-
 zommene PASSUS, nach deren zeigenden Inhalt/ finaliter allergnä-
 digst erkläret / mithin auch dasjenige/ was Wir hierinnfalls Aller-
 gnädigst resolviret / und zugleich zu verordnen vor nöthig erachtet/
 genau observirter wissen wollen ;

Als haben Wir Euch solches nicht allein zu Eurer Notitz und
 Wissenschaft in Gnaden bedeuten wollen / sondern befehlen Euch
 auch zugleich Allergnädigst / daß Ihr diese Unsere ausgemessene
 Verordnung / allen Geist- und Weltlichen Instanzen in Unserem
 Erb-Herzogthum Schlesien/ gewöhnlichermassen intimiren/ denen-
 selben deren punctuale Observantz, mit dergestaltigem Nachdruck/ daß
 darwieder keine Exceptiones einiger dargegen habenden Particular-
 Berechtigungen/ itzo oder künftigt/ etwas gelten sollen/ gemessen mit-
 geben:

No 1308 A

§ (12) §

geben: Den Platz und den Ort der neu zu erbauen erlaubter sechs Kirchen Augspurgischer Confession ausser der Stadt-Mauer/ deren in dem Beschuß/ sub numero Sechszehen specificirten Städte/ in Gegenwart und mit Concurrentz des Hoch- und Wohlgebohrnen Unfers Hof-Kriegs-Raths/ Cämmerers/ Obristen Feld-Wachtmeisters / Abgesandten am Königl. Schwedischen Hof / und Lieben Getreuen/ Ludwig / Grafen von Zinzendorff und Pottendorff/ durch eines jeden Fürstenthums Landes-Hauptmann / unter welchem die Stadt gelegen / ohne weitem Anstand auszeichnen lassen/ auch zugleich ernstlichen anbefehlen sollet / damit Unseren dis-fällig allergnädigsten Resolutionibus in allen Punkten und Clausulen gehorsamste Parition geleistet/ und bey Vermeidung Unserer schweren Kayser- und Königl. Ungnade / künftighin darwider nichts abgehandelt werden möge: Hieran wird vollbracht Unser Allergnädigster Will und Meynung; Geben in Unserer Stadt Wien/ den 27sten Monats-Zag Januarii / im Siebenzehen-Hundert-Neunten / Unserer Reiche / des Römischen im Zwanzigsten / des Hungarischen im Zwen- und Zwanzigsten / und des Böhaimbischen im Vierten Jahre.

Joseph.

J. W. C. Wratislav,
R. B. Cancellarius.

Ad Mandatum Sac. Cæs.
Regiæque Majestatis
proprium

J. E. von Sannig.

Præf. d. 3. Febr. Anno 1709.

EXECUTIONS-RECESS,

Über die
Zwischen Ihrer Röm. Kayserl. Maj.
und Ihre Königl. Majestät

von Sachsen
Zu Alt-Ranstadt in Sachsen
Wegen des Freyen Reichs
Augsburgischen Confessions
in Schlesien
geschlossenen
CONVENTION

Zu dieser EXECUTION als
Hoch-preislicher
COMMISSION

Und
Dem Hochansehnlichen
PLENIPOTENTIAR
Herrn Henning / Freyherr
am 8. Februar.
aufgericht

von Hochgedachtem Königl. Schwed.
darauf erfolgten **DECRET**
der vollkommnen
Alt-Ranstädtischen **CONF**

Und dann
Einem Kayserl. und Königl.
RESCRIPT
an Dero Hochlöbl. Reichs
im Herzogthum

Die itzige und künfftige Besthaltung und
gen/wessen sich Ihr. Kayserl. Majest. in
allergnädigst erkläret.



Gedruckt im Jahr 1709.

